



Resolution 2033 (2012)**verabschiedet auf der 6702. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Januar 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

erneut erklärend, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann,

in der Erkenntnis, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können,

betonend, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen zu ermöglichen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Konfliktprävention zu stärken,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1894 (2009) und 1960 (2010) und sein Bekenntnis zu ihrer vollständigen und wirksamen Durchführung, in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Frauen bei der Vermittlung, der Konfliktprävention sowie bei der friedlichen Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung zukommt, wie in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Oktober 2011 (S/PRST/2011/20) zum Ausdruck gebracht, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt zu verhüten und davor zu schützen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1379 (2001), 1612 (2006), 1882 (2009) und 1998 (2011) über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen ermutigend, Initiativen zum Schutz von Kin-



dern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu ergreifen und den Kinderschutz weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken und Programme zu integrieren,

begrüßend, dass die Afrikanische Union zunehmend zu den Maßnahmen zur Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent beiträgt, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von der Afrikanischen Union und über die afrikanischen subregionalen Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen und im Einklang mit Artikel 54 der Charta der Vereinten Nationen *betonend*, dass die regionalen und subregionalen Organisationen den Sicherheitsrat jederzeit vollständig und auf umfassende und koordinierte Weise über diese Maßnahmen auf dem Laufenden halten müssen,

unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union und ihr Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die laufende Operationalisierung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union,

in Anerkennung der Fortschritte bei der laufenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und *betonend*, wie wichtig eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit und der Aufbau einer wirksamen Partnerschaft mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sind, wenn es darum geht, gemeinsame Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit in Afrika anzugehen,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten auszubauen,

ferner anerkennend, dass eine der Hauptschwierigkeiten, denen sich einige Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union, bei der wirksamen Erfüllung des Mandats zur Wahrung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit gegenübersehen, darin besteht, berechenbare, nachhaltige und flexible Ressourcen sicherzustellen,

mit Dank *Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen den Guten Diensten des Generalsekretärs, namentlich seiner Sonderbeauftragten, und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention,

unter Begrüßung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet,

mit Genugtuung *Kenntnis nehmend* von den Bemühungen des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, gemeinsame Leitlinien zu erarbeiten, die einen Rahmen für die Vermittlung in Afrika vorgeben, in dem Bemühen, eine größere Kohärenz der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Durchführung gemeinsamer Vermittlungsmaßnahmen herbeizuführen,

begrüßend, dass die Vereinten Nationen die Afrikanische Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung unterstützen, namentlich indem sie die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen insbesondere in den Bereichen Reform des Sicherheitssektors, Wiederaufbau nach Konflikten und Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Problems der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, unterstützen,

feststellend, dass die Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, insbesondere im Hinblick auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) so-

wie die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), umfassend analysiert werden müssen, *in Anbetracht* der Notwendigkeit, auf den Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union aufzubauen, und *ferner in Anbetracht* dessen, dass die Koordinierung der diesbezüglichen Politik und Strategie durch den Sicherheitsrat und den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union von Vorteil ist,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union „The United Nations-African Union Partnership on Peace and Security: Towards Greater Strategic Political Coherence“ (Die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit: Auf dem Weg zu mehr strategischer politischer Kohärenz) über die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit in Afrika,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit (S/2011/805),

1. *bekundet* seine Entschlossenheit, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

2. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, sich auch weiterhin an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu beteiligen, namentlich durch Konfliktprävention, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen;

3. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen *ferner*, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre gegenseitige Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazitäten, zu verstärken und auszuweiten;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, wirksamere Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union herzustellen, namentlich in den Bereichen Konfliktprävention, -beilegung und -bewältigung, Wahlhilfe und Regionalbüros für Konfliktprävention;

5. *nimmt Kenntnis* von der jeweiligen strategischen Vision der Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen in den Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (S/2011/805) und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und *betont*, dass die gemeinsamen und koordinierten Anstrengungen, die der Sicherheitsrat und der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in Angelegenheiten des Friedens und der Sicherheit unternehmen, auf ihren jeweiligen Befugnissen, Zuständigkeiten und Kapazitäten beruhen sollen;

6. *regt an*, die regelmäßige Interaktion, Konsultation und Koordinierung zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zu verbessern;

7. *betont*, wie wichtig ein koordiniertes internationales Vorgehen gegen die Ursachen von Konflikten ist, *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, wirksame langfristige Strategien zu erarbeiten, und *unterstreicht*, dass alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergreifen müssen, um den Mitgliedstaaten und den Regionalorganisationen bei der Beseitigung der Armut, der Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit

und -hilfe und der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behilflich zu sein;

8. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Streitigkeiten und Konflikte im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beizulegen, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Afrikanischen Union und subregionalen Organisationen in die Wege geleiteten Maßnahmen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Lösung von Konflikten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, beim Umgang mit den Herausforderungen im Bereich des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, auch weiterhin enge Abstimmung mit der Afrikanischen Union und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften sowie den internationalen Partnern zu pflegen;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union *auf*, sich weiter darum zu bemühen, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, einschließlich auf dem Gebiet der Vermittlungsbemühungen, beizutragen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung des Zehnjahresprogramms der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union von 2006 zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union, hauptsächlich im Bereich des Friedens und der Sicherheit, insbesondere bei der Operationalisierung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union, zu beschleunigen und so einen bedeutenden Beitrag zur Konfliktprävention auf dem afrikanischen Kontinent zu leisten;

12. *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten und *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen;

13. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, weiter darauf hinzuwirken, dass das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika und die Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Regionalen Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Afrika arbeiten, koordinierte Unterstützung für die Afrikanische Union bereitstellen;

14. *begrüßt* es, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Kommission der Afrikanischen Union über die gemeinsame Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Friedens- und Sicherheitsfragen in regelmäßigem Kontakt stehen, *legt* der Arbeitsgruppe *nahe*, sich auch weiterhin auf strategische und landesspezifische Fragen des afrikanischen Kontinents zu konzentrieren, die für beide Organisationen von Interesse sind, und *ersucht* die Arbeitsgruppe, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention in Afrika verbessert werden kann, und dem Sicherheitsrat nach ihren Tagungen aktuelle Informationen zu übermitteln;

15. *unterstützt* ein weiteres Zusammenwirken des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union mit dem Ziel, Informationen auszutauschen und nach Bedarf die Erarbeitung von Empfehlungen zu koordinieren, gegebenenfalls auch im Rahmen gemeinsamer Bewertungen, um dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union bei der Formulierung kohärenter Positionen und Strategien behilflich zu sein;

16. *unterstützt ferner*, dass hochrangige Bedienstete der Vereinten Nationen den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union beziehungsweise die Afrikanische Union die Vereinten Nationen laufend unterrichtet halten und so einen wichtigen Beitrag zur Verstärkung der Konsultation, des Informationsaustauschs und der Verständigung zwischen den beiden Organisationen in Fragen von gemeinsamem Belang leisten;

17. *beschließt*, in Abstimmung mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Räten zu erarbeiten, namentlich durch effektivere jährliche Konsultativtagungen, die Abhaltung frühzeitiger Konsultationen und gegebenenfalls gemeinsame Feldmissionen der beiden Räte, mit dem Ziel, im Umgang mit Konfliktsituationen in Afrika von Fall zu Fall kohärente Positionen und Strategien zu formulieren;

18. *beschließt ferner*, die Kommuniqués der jährlichen Konsultativtagungen der beiden Räte weiterzuverfolgen, namentlich über seine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika;

19. *betont*, dass die Finanzierung der Regionalorganisationen berechenbarer, nachhaltiger und flexibler gestaltet werden muss, wenn diese im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen;

20. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, namentlich über Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch Partner, *begrüßt* die wertvolle finanzielle Unterstützung, die die Partner der Afrikanischen Union unter anderem über die Friedensfazilität für Afrika für die Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union bereitgestellt haben, und *fordert* alle Partner *auf*, ihre Unterstützung fortzusetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union eine umfassende Analyse der Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) sowie die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), um die Koordinierung nach Bedarf zu verbessern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat gegebenenfalls Bewertungen der Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen aufzunehmen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.